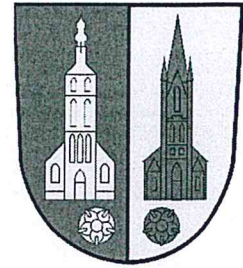


Gemeinde Kerken

Der Bürgermeister



Allgemeinverfügung

der Gemeinde Kerken vom 19.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 S. 1, § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit den §§ 2 und 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO - IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) folgende Allgemeinverfügung für die Gemeinde Kerken angeordnet.

1. Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen im Gemeindegebiet Kerken, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sind unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden, sowohl in geschlossenen Gebäuden als auch unter freiem Himmel, ab sofort grundsätzlich zu untersagen. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.
2. Des Weiteren ist der Betrieb aller nachfolgenden Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote untersagt bzw. einzustellen:
 - Alle Bars, Kneipen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (wie z.B. Shisha-Bars und Eisdielen)
 - Alle Theater, Museen und ähnliche Einrichtungen

- Alle Ausstellungen und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Spiel- und Bolzplätze
- Reisebusreisen

Darüber hinaus sind alle Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (z.B. Fahrschulen für den Theorie- und Praxisunterricht) im außerschulischen Bereich untersagt.

Dieses Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften. Ausnahmen hiervon z.B. für Beerdigungen, Möglichkeiten des Gebets in der Kirche usw., sind zwischen der Gemeinde Kerken und den örtlichen Kirchen nach Durchführung einer individuellen Risikoabschätzung abzusprechen.

3. Ausdrücklich nicht geschlossen werden:

- Einzelhandel für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
- Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen.

4. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes sind darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.

5. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr zu gestatten; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

6. Der Zugang zu Bibliotheken, Restaurants, Gaststätten und Imbissbetrieben sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen wird ab sofort beschränkt.

Diesbezüglich sind folgende Auflagen, sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich, einzuhalten:

- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten (vollständiger Name, Anschrift und Telefonnummer zur eventuellen Kontaktaufnahme)
- Reglementierung der Besucherzahl auf höchstens 4 Personen pro Tisch und Mindestabstände zwischen den Tischen von 2 Metern
- Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen
- Restaurants und Speisegaststätten sind generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 15 Uhr zu schließen.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen auch nach 15 Uhr (nach Schließen der Gasträume) weiterhin fertigzubereitete Speisen und Getränke an Dritte verkaufen.

Diese Ausnahme beschränkt sich jedoch nur auf Speisen und Getränke, die durch einen Lieferservice zugestellt werden bzw. vom Kunden nach Bestellung vor Ort abgeholt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Herausgabe der Speisen an den Abholer über die Tür bzw. ein Fenster zu erfolgen hat. Der Gastraum darf vom Abholer nicht betreten werden.

Ein Wartebereich außerhalb der Gasträume ist derart zu gestalten, dass die Wartenden durch das Einhalten des Mindestabstands von 2 Metern das Infektionsrisiko untereinander minimieren (z.B. mit Bodenmarkierungen).

Warteschlangen oder -gruppen sind unbedingt zu vermeiden. Der Betrieb eines konzessionierten Außenbereiches ist ab 15 Uhr untersagt.

- Übernachtungsangebote im Inland sind nur zur notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken zu nutzen.

7. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden), sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VII (stationäre Erziehungshilfe),
- b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
- c. Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen,
- d. Berufsschulen,
- e. Hochschulen.

8. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch nicht gestattet. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

9. Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet.
Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird oder durch Aufhebung der zuständigen Behörde.
10. Die Maßnahmen zu Ziffer 1 bis 5 sind sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass Sie auch im Falle einer Klage den Anordnungen dieser Ordnungsverfügung Folge leisten müssen (siehe Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung).
11. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
12. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Begründung

Mit dieser Allgemeinverfügung ordnet die Gemeinde Kerken als zuständige Behörde gemäß den §§ 16 und 28 IfSG in Verbindung mit den §§ 2 und 4 ZVO-IfSG, in Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 für die Durchführung von Veranstaltungen sowie des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen und der Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020, die oben angegebenen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2-Infektionen an.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionen ist es erforderlich, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Zu Ziffer 1.:

Werden gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG u.a. Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt oder ergibt sich, dass ein

Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Durch solche Zusammenkünfte wird eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigt. Krankheitserreger im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Nr. 1 IfSG u.a. Viren.

Bei dem SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des IfSG. Gemäß § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG (ZVO-IfSG) sind die örtlichen Ordnungsbehörden die zuständigen Behörden.

Eine Übertragung des Virus findet von Mensch zu Mensch statt, vor allem durch Tröpfcheninfektionen. Dies erfolgt sowohl über die Schleimhäute der Atemwege als auch indirekt über die Hände, die mit den Schleimhäuten oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 erhöht sich demnach für eine Person exponentiell mit der Anzahl der Menschen, mit denen sie in näheren Kontakt kommt. Durch Menschenansammlungen besteht die konkrete Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiter verbreitet.

Eine konkrete Gefährdung für die besonders schätzenswerten Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit liegt vor. Vor allem mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen steigt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe und ist als hoch einzuschätzen. Gerade in den letzten Tagen ist ein starker Anstieg an Erkrankungen in Deutschland und vor allem in Nordrhein-Westfalen festzustellen. Dies gilt ebenso für bestätigte Todesfälle. Ohne geeignete Maßnahmen ist zudem eine Überlastung des Gesundheitswesens möglich.

Hinsichtlich der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 13.03.2020 „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“ erforderlich. Ziel muss es sein, „die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich verzögern“. Aus diesem Grund ist es erforderlich, jegliche sozialen Kontakte mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich auf ein Minimum zu reduzieren.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen.

Aus dieser Einschätzung ist abzuleiten, dass gerade Veranstaltungen und Zusammenkünfte jeglicher Art ein hohes Gefährdungspotential mit sich bringen und abgesagt werden müssen.

Laut Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW für die Durchführung von Veranstaltungen reduziert sich das Auswahlmessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Dies gilt für alle nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARSCoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen erwartete verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die Untersagung jeder Veranstaltung, unabhängig von ihrer Personenzahl, ist geeignet, eine Eindämmung der bereits stark gestiegenen Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Jeder nicht unbedingt notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann und dieses daher erforderlich ist. Dem gegenüber sind keine mildereren Maßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit haben zur Folge, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Zwar werden die persönlichen Interessen von Veranstaltern an der Durchführung von Veranstaltungen sowie die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 S. 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 8 Grundgesetz eingeschränkt, jedoch ist die Maßnahme in Anbetracht der Sicherung der besonders schützenswerten Rechtsgütern Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich unbefristete Verbot auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2., 3., 4., 5. und 6.:

In Anlehnung an den Erlass Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie der Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 ist auch die Öffnung der unter Ziffer 2. aufgeführten Betriebe zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung untersagt bzw. eingeschränkt. Es liegen vergleichbar hohe Risikofaktoren wie bei der Durchführung von Veranstaltungen vor.

Dies umfasst den über einen längeren Zeitraum stattfindenden intensiven Kontakt zwischen Personen. Eine Zusammenkunft von Menschen in den genannten Betrieben ist im Sinne der Risikobewertung des RKI sowie des Erlasses des Landes NRW als nicht zwingend erforderlich zu bewerten. Die in Ziffer 3. und 6. aufgeführten Betriebe sind dahingehend zu unterscheiden, dass sie der allgemeinen Versorgung dienen. Des Weiteren gilt die Begründung, speziell hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, zu 1.

Zu Ziffer 7.:

Das Betretungsverbot für Reiserückkehrer aus Risikogebieten erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen. Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhalten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Der Kontakt zu Reiserückkehrern aus diesen Risikogebieten stellt eine erhöhte Gesundheitsgefährdung dar.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektion müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und

Infektionsketten unterbrochen werden. Durch das unter Ziffer 4. angeordnete Betretungsverbot wird die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt und es kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Zu Ziffer 8.:

Die Anordnung der unter Ziffer 5 aufgeführten Schutzmaßnahmen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe erfolgen auf Grundlage des Erlasses des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen. Es liegen vergleichbar hohe Risikofaktoren wie bei der Durchführung von Veranstaltungen vor.

Dies umfasst den über einen längeren Zeitraum stattfindenden intensiven Kontakt zwischen Personen. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Durch die unter Ziffer 5 angeordneten Maßnahmen für Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge wird die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt und es kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Zu Ziffer 10.:

Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs entfällt aufgrund der unter Ziffer 6 genannten gesetzlichen Regelung.

Hätte ein eventueller Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung, hätte dies die Folge, dass diese Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft nicht vollzogen werden könnte.

Die Allgemeinverfügung ergeht hingegen im öffentlichen Interesse.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (öffentliches Vollzugsinteresse) wiegt im vorliegenden Fall schwerer als das persönliche Interesse. Die Allgemeinverfügung ist somit kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen. Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803). Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de



(Möcking)
Der Bürgermeister